Fragen und Antworten zur rechtlichen Betreuung

Die rechtliche Betreuung ist eine Unterstützung für volljährige Menschen, die z.B. aufgrund einer Krankheit oder Behinderung ihre rechtlichen Angelegenheiten nicht mehr allein regeln können. Betreuer*innen unterstützen, beraten und vertreten in einem genau festgelegten Umfang die betroffenen Personen. Die Betreuung wird nur für jene Aufgabenbereiche eingerichtet, in denen Unterstützungsbedarf besteht. Beispiele dafür sind die Gesundheitssorge, die Vermögenssorge, Wohnungsangelegenheiten oder Ämter- und Behördenangelegenheiten.

Das Selbstbestimmungsrecht des betroffenen Menschen soll dabei insbesondere seit der Betreuungsrechtsreform 2023 soweit es geht bewahrt werden. So besteht beispielsweise schon bei der Betreuerbestellung ein umfassendes Informations- und Mitspracherecht. Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein*e Betreuer*in nicht bestellt werden. Während der Dauer des Betreuungsverhältnisses stehen die Wünsche der betreuten Person im Vordergrund.

Wer braucht eine rechtliche Betreuung?

Jeder Mensch kann – beispielsweise in Folge eines Unfalls, bei einer Krankheit, einer seelischen Krise oder im Alter – in die Lage kommen, dauerhaft oder vorübergehend seine Angelegenheiten nicht mehr eigenständig regeln zu können.

In vielen Fällen gibt es andere Möglichkeiten als die rechtliche Betreuung. In Gesundheitsangelegenheiten kann zum Beispiel häufig für sechs Monate ein* Ehepartner*in notwendige Entscheidungen treffen oder es besteht eine Vorsorgevollmacht, in der festgelegt ist, wer sich um welche Angelegenheiten kümmern soll. Wenn der individuelle Unterstützungsbedarf eines Menschen jedoch nicht anderweitig gedeckt werden kann, ist eine rechtliche Betreuung häufig erforderlich.

Wie kommt eine rechtliche Betreuung zustande?

Eine Betreuung kann von der betroffenen Person selbst oder durch Dritte, zum Beispiel Familienangehörige, Nachbarn oder Bekannte, bei einem Betreuungsgericht beantragt bzw. angeregt werden. Das Betreuungsgericht entscheidet in einem Betreuungsgerichtsverfahren darüber. Formulare zur Beantragung einer rechtlichen Betreuung finden Sie auf der Homepage des NRW-Justizportal.



Zuständig ist in Dortmund das das Betreuungsgericht Dortmund, Gerichtsstr. 27/29, 44135 Dortmund (Homepage Betreungsgericht Dortund).

Zum Verfahrensablauf: Das Betreuungsgericht prüft zunächst, ob eine Betreuung tatsächlich erforderlich ist. Jeder Fall wird diesbezüglich vom Gericht individuell betrachtet. Dazu wird die Betreuungsbehörde um Stellungnahme gebeten und in der Regel ein medizinisches Sachverständigengutachten eingeholt. Auch die Wünsche der betroffenen Person werden angehört und berücksichtigt, gegen den freien Willen eines volljährigen Betroffenen darf ein*e Betreuer*in nicht bestellt werden. Wenn das Gericht entscheidet, dass eine Betreuung erforderlich ist, entscheidet es auch darüber, in welchem Umfang und für welche Aufgabenbereiche die Betreuung angeordnet wird. Es kann zum Beispiel eine Betreuung nur in medizinischen oder nur in finanziellen Belangen angeordnet werden. Das Gericht entscheidet außerdem, welche Person die Betreuung übernehmen soll.

Wer wird als rechtliche*r Betreuer*in bestellt?

Die betreute Person hat das Recht, eine*n Betreuer*in vorzuschlagen. Wenn die betroffene Person keinen geeigneten Vorschlag macht, entscheidet das Gericht mit Unterstützung der Betreuungsbehörde darüber, wer die Betreuung übernehmen soll.

Das Betreuungsgericht ist an einen Vorschlag der zu betreuenden Person gebunden, sofern die vorgeschlagene Person geeignet ist. Als Betreuer*innen kommen zum Beispiel Verwandte, Freunde oder Bekannte in Frage, aber auch Mitarbeiter*innen von Betreuungsvereinen oder selbständige Berufsbetreuer*innen. In Deutschland sind mehr als die Hälfte aller Betreuer*innen Familienangehörige. Berufsbetreuer*innen sind häufig Sozialarbeiter*innen oder Personen mit juristischen oder kaufmännischen Qualifikationen. Sie müssen ihre persönliche und fachliche Eignung vor Aufnahme der Tätigkeit als Berufsbetreuer*in nachweisen und registriert sein.

Werde ich entmündigt bei einer rechtlichen Betreuung?

Nein, eine Entmündigung gibt es in Deutschland bereits seit 1992 nicht mehr.

Auch wenn Sie eine*n rechtlichen Betreuer*in haben, hat dies keinen Einfluss auf eine vorhandene Geschäftsfähigkeit. Ihre Unterschrift bleibt gültig, sofern kein Einwilligungsvorbehalt besteht. Sie behalten das Recht, Verträge abzuschließen, über ihr Konto zur verfügen oder in eine ärztliche Behandlung einzuwilligen. Der*Die Betreuer*in muss ihre Wünsche beachten und darf nur in den Bereichen tätig werden, für die ein Auftrag vorliegt. Nur in wenigen Ausnahmefällen darf der*die Betreuer*in eine Entscheidung alleine treffen.



Wer kontrolliert Betreuer*innen?

Das Betreuungsgericht führt die Aufsicht über die Betreuer*innen.

Einmal im Jahr muss ein*e Betreuer*in dem Gericht über das jeweilige Betreuungsverfahren berichten. Aber auch sonst sind Betreuer*innen dem Betreuungsgericht gegenüber zur Auskunft verpflichtet. Bestimmte Angelegenheiten bedürfen der Genehmigung des Betreuungsgerichts.

Wer übernimmt die Kosten für die rechtliche Betreuung?

Wenn Sie nicht vermögend sind, entstehen Ihnen für die rechtliche Betreuung keine Kosten. Sollten Sie vermögend sein, müssen Sie die Betreuungskosten zumindest anteilig selbst zahlen. Je nach Vermögenslage gibt es Freibeträge für Ersparnisse. Haben Sie besondere Belastungen, zum Beispiel wenn Sie einen Pflegedienst benötigen, kann der Freibetrag durchaus höher sein. Selbstgenutztes, angemessenes Wohneigentum muss ebenfalls nicht angetastet werden.

